



Eine **Information**

der Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Nr. 7 - Mainz, den 3.4.2012

Auswirkungen des BAG Urteils zur Urlaubsstaffelung des TVöD auf die Beamtinnen und Beamten

DGB fragt auf Anregung der GdP beim Innenminister nach Stellungnahme

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat durch Urteil vom 20.3.2012 (Az. 9 AZR 529/10) festgestellt, dass die für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vereinbarte Urlaubsstaffelung nach dem Lebensalter das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) verletzt. Eine Beseitigung dieser Diskriminierung sei nach Ansicht des BAG nur durch eine Anpassung „nach oben“ möglich.

Nach § 8 Urlaubsverordnung (UrlVO) richtet sich für die Beamtinnen und Beamten die Anzahl der Urlaubstage ebenfalls nach dem im jeweiligen Urlaubsjahr erreichten Lebensjahr. Es liegt daher nahe, dass die Regelung des § 8 UrlVO ebenso rechtswidrig ist. Auf Anregung der GdP hat der DGB als Spitzenorganisation für die Beamtinnen und Beamten nun Innenminister Lewentz angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Da der Urlaub nach § 11 Abs. 1 UrlVO aus 2011 zum 30.9.2012 verfällt wurde um zeitnahe Rückantwort gebeten.

GdP Gewerkschaftssekretär, RA **MARKUS STÖHR**: *Eine seriöse rechtliche Überprüfung kann erst nach Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsgründe des BAG erfolgen. Letztlich wären auch die Verwaltungsgerichte zur Überprüfung der Regelungen im Beamtenbereich berufen, so dass eine sichere Prognose derzeit nicht möglich ist. Das ISIM muss sich jetzt schnell nach Vorlage der Urteilsgründe erklären, so dass wir ggf. die Kolleginnen und Kollegen mittels Musterschreiben zur Geltendmachung ihrer Urlaubsansprüche auffordern können.*

Die GdP wird nach Eingang über die Antwort des Innenministers informieren und rechtzeitig einen entsprechenden Musterantrag zur Verfügung stellen, falls dies erforderlich sein sollte.

Bei einer Novellierung der UrlVO sind eine Einarbeitung der Rechtsprechung des EuGH zur Unverfallbarkeit z.B. wegen Krankheit nicht genommenen Erholungsurlaubs sowie eine Regelung zur finanziellen Abgeltung objektiv nicht mehr nehmbarer Erholungsurlaubs erforderlich.